

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

36. Verordnung vom 02.11.1842 publ. 05.11.1842

wald sich der Defension halber unterzogen hat, wird keine Entschädigung geleistet.

§. 3.

Hat der Angeschuldigte zur Bezahlung der Vertheidigungs-Kosten hinreichendes Vermögen, oder sind zahlfähige Personen vorhanden, welche nach Art. 892. des Str.-G.-B. für die Kosten der Vertheidigung haften, so findet die dem Proceßreglement angehängte Taxe, nach den Sätzen unter I. bei contradictorischer Verhandlung von Sachen einzelner Personen, unter den Modificationen des §. 4. des Proceßreglements, analoge Anwendung.

36) Consistorial-Bekanntmachung vom 2. November, publ. den 5. November 1842.

Das Consistorium findet sich veranlaßt, die Eltern und Erzieher ernstlich zu ermahnen, daß sie die aus der Schule noch nicht entlassenen Kinder, besonders diejenigen, welche am Confirmations-Unterricht Theil nehmen, von dem Besuche der öffentlichen Lustbarkeiten zurückhalten; die Prediger und Schullehrer werden aufgefordert, dahin zu wirken, daß diese Erinnerung befolgt werde und die erstern angewiesen, als Bedingung der Confirmation zu fordern und anzusehen, daß die Confirmanden an solchen, auf

Gegen den Besuch öffentlicher Lustbarkeiten durch die aus der Schule noch nicht entlassenen Kinder.